

10. Änderungssatzung vom 01.02.2021 zur Änderung der
Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-
Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V
S.777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des
Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993
(GVOBl. M-V S.42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung
durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am
01.02.2021 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 S. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den **17. Feb. 2021**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften
verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung
M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von
Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **17. Feb. 2021**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(DIE SATZUNG WURDE AM 17.02.2021 IM INTERNET ÖFFENTLICH
BEKANNT GEMACHT.)